

Wahlordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer

Vom 23. Dezember 1994

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Mai 2014

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2008 (SächsGVBl. S. 622) folgende Wahlordnung vom 23. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. IX), zuletzt geändert am 23. Mai 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 22 S. 87) beschlossen:

§ 1

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die 45 zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung werden von den Wahlberechtigten durch Briefwahl nach den Grundsätzen der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl für jeweils vier Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in Wahlkreisen gewählt.

§ 2

Wahlkreise

¹Es bestehen vier Wahlkreise. ²Der Wahlkreis eins umfasst die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Landkreise Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau. ³Der Wahlkreis zwei umfasst die Kreisfreie Stadt Dresden und die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. ⁴Der Wahlkreis drei umfasst die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Landkreise Leipzig und Nordsachsen. ⁵Alle Wahlberechtigten, die in öffentlichen Apotheken tätig sind, oder wenn sie nicht als Apotheker tätig sind, ihre Hauptwohnung in einem der Wahlkreise eins, zwei oder drei haben, bilden jeweils den Wahlkreis eins, Wahlkreis zwei oder Wahlkreis drei. ⁶Alle Wahlberechtigten, die nicht in öffentlichen Apotheken tätig sind, bilden den vierten Wahlkreis, dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben.

§ 3

Sitzverteilung in der Kammerversammlung

¹Die Sitze in der Kammerversammlung werden auf die einzelnen Wahlkreise nach dem prozentualen Anteilsverhältnis verteilt, in dem nach Maßgabe der abgeschlossenen Wählerlisten die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise steht. ²Dazu wird im ersten Rechenschritt für jeden Wahlkreis dessen prozentualer Anteil ermittelt, der dann im zweiten Schritt mit der Anzahl der Gesamtsitze multipliziert wird. ³Von der im ersten Schritt ermittelten Prozentzahl werden die Nachkommastellen für die weitere Berechnung unverändert übernommen. ⁴Jeder Wahlkreis erhält zunächst die der sich aus dem zweiten Rechenschritt ergebenden ganzen Zahl entsprechende Anzahl von Sitzen in der Kammerversammlung; die so ermittelten Sitze werden addiert. ⁵Ein Wahlkreis, bei dem weniger als ein Sitz errechnet wird, erhält dennoch mindestens einen Vertreter. ⁶Die danach verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommastellen des Ergebnisses im zweiten Rechenschritt vergeben. ⁷Bei gleich großen Ziffern hinter dem Komma entscheidet das Los.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind vorbehaltlich des § 10 Abs. 2, 4 und 5 Sächsisches Heilberufekammergesetz alle Mitglieder der Landesapothekerkammer.

(2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 5

Wählbarkeit

Alle Mitglieder der Landesapothekerkammer sind wählbar, sofern ihre Wählbarkeit nicht gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 5 Sächsisches Heilberufekammergesetz ausgeschlossen ist oder ruht.

§ 6

Wahlausschuss

(1) ¹Die Wahl der Kammerversammlung wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. ²Zur Erledigung dieser Aufgabe bedient sich der Wahlausschuss der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer als Wahlbüro.

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und drei Beisitzern. ²Sie werden vom Vorstand der Landesapothekerkammer bestellt. ³Der Vorstand bestellt für jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stellvertreter.

(3) Vorstandsmitglieder und Wahlbewerber können weder Mitglieder noch Stellvertreter des Wahlausschusses sein.

(4) ¹Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses. ²Er lädt dazu die Mitglieder ein. ³Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) ¹Der Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(6) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, in denen das Wahlergebnis festgestellt werden soll (§ 17), haben die Wahlberechtigten Zutritt.

§ 7

Wählerlisten

(1) ¹Für jeden Wahlkreis ist jeweils ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten vom Wahlausschuss aufzustellen (Wählerliste). ²Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Familiennamen sowie mit dem Vornamen, Geburtsdatum und ihrer Anschrift aufzuführen.

(2) ¹Die Wählerlisten sind im Wahlbüro mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aufzulegen. ²Die Auflegung der Wählerlisten ist mit Angabe des Ortes, der Auflegungs- und Einspruchsfrist bekannt zu machen.

(3) ¹Ein Mitglied gemäß § 5 hat vor seiner Wahl ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften oder Funktionen, die im Zusammenhang mit seiner apothekerlichen Tätigkeit stehen, der Geschäftsstelle zu melden. ²Diese Meldung soll mit der Aufstellung zur Wahl erfolgen; sie hat spätestens bis 14 Tage vor der Wahl zu erfolgen.

(4) Beginnt das Mitglied während seiner Amtszeit Tätigkeiten, Mitgliedschaften oder Funktionen im Sinne von Abs. 3 Satz 1, so hat es diese der Geschäftsstelle und dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Geschäftsstelle legt für die Meldungen ein Register an und hat auf Anfrage eines Kammerangehörigen diesem Einsicht zu gewähren.

§ 8

Einspruch gegen Wählerlisten

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Einspruch beim Wahlleiter erheben. ²Der Wahlausschuss entscheidet binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist über die Einsprüche. ³Soweit aufgrund von Einsprüchen das Fehlen oder das Ruhen der Wahlberechtigung festgestellt werden muss, entscheidet gemäß § 10 Abs. 5

Sächsisches Heilberufekammergesetz der Vorstand. ⁴Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen mitzuteilen.

(2) Nach Ablauf der Auflegungsfrist oder nach Bekanntgabe der letzten Entscheidung über einen Einspruch werden die Wählerlisten, soweit erforderlich, berichtigt, vom Wahlleiter abgeschlossen und bestätigt.

(3) ¹Die Wählerlisten können bis zu ihrem Abschluss nach Absatz 2 auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. ²Wird das Fehlen der Wahlberechtigung einer Person erst nach Abschluss der Wählerliste festgestellt, wird die Wählerliste entsprechend berichtigt. ³Der Betroffene ist zu benachrichtigen.

§ 9

Zeitpunkt der Wahl

(1) Nach Abschluss der Wählerlisten setzt der Wahlleiter den Termin für die Wahl fest und gibt ihn bekannt.

(2) Mit der Bekanntgabe des Termins wird folgendes mitgeteilt:

1. Zahl der Wahlberechtigten für jeden Wahlkreis,
2. Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung für jeden Wahlkreis,
3. Aufforderung an die Wahlberechtigten, beim Wahlleiter Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Bekanntmachung einzureichen,
4. Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel im Wahlbüro eingegangen sein müssen (Wahlzeit),
5. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen des Wahlausschusses nach § 6 Abs. 6.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind für den jeweiligen Wahlkreis beim Wahlleiter innerhalb der bekannt gemachten Frist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 einzureichen. ²Wahlvorschläge dürfen nur Wahlbewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlkreis wählbar sind.

(2) ¹Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Wahlbewerbers sowie den Namen und die Anschrift des Vorschlagenden enthalten. ²Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, dass er die Wahl zum Mitglied der Kammerversammlung annimmt.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst vor der Zulassung die Klärung von Zweifeln über die Identität und die Behebung anderer Mängel.

(2) ¹Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge, soweit nicht der Vorstand gemäß § 10 Abs. 5 Sächsisches Heilberufekammergesetz das Fehlen oder Ruhen der Wählbarkeit feststellen muss. ²Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Wahlbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, durch die ein Bewerber nicht zugelassen wird, kann der Betroffene binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss erheben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter stellt aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis einen Stimmzettel auf.

(2) Die Stimmzettel müssen die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung im Wahlkreis und die Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge mit dem Familiennamen sowie Vornamen, Geburtsdatum und der Anschrift enthalten.

§ 13

Versendung der Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter übersendet unter Angabe der Wahlzeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 4) jedem Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit
1. einen Stimmzettel seines Wahlkreises,
 2. einen Briefumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Wahlumschlag“,
 3. einen äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) mit der Anschrift des Wahlbüros auf der Vorderseite sowie mit dem Namen des Wahlberechtigten auf der Rückseite; der Stimmbrief gilt als Wahlausweis.
- (2) Der Wahlleiter soll weitere Erläuterungen zur Ausübung des Stimmrechts beifügen.
- (3) Hat ein Wahlberechtigter die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§ 14

Stimmabgabe

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder für die Kammerversammlung in seinem Wahlkreis zu wählen sind. ²Je Wahlvorschlag kann er jedoch nur eine Stimme abgeben.
- (2) Auf dem Stimmzettel gibt der Wahlberechtigte seine Stimmen für die Wahlbewerber in der Weise ab, dass er auf einem Stimmzettel denjenigen Wahlbewerbern, denen er seine Stimmen geben will, durch ein Kreuz bei dem gedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als von ihm gewählt kennzeichnet.
- (3) ¹Der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den leeren Wahlumschlag. ²Dieser Umschlag wird in den äußeren Briefumschlag gelegt, der sodann verschlossen, zur Post gegeben oder beim Wahlbüro abgegeben wird.
- (4) Die Wahlzeit ist gewahrt, wenn der Brief innerhalb der Wahlzeit im Wahlbüro eingegangen ist oder ausweislich des Poststempels spätestens am letzten Tag des Ablaufs der Wahlzeit zur Beförderung gegeben worden ist.

§ 15

Eingang der Stimmbriefe

- (1) ¹Im Wahlbüro wird der Eingang der Stimmbriefe unter Angabe des Eingangsdatums in der Wählerliste vermerkt. ²Die Stimmbriefe werden bis zum Ablauf der Wahlzeit im Wahlbüro ungeöffnet und unter Verschluss aufbewahrt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit übergibt das Wahlbüro die eingetroffenen Stimmbriefe zusammen mit den Wählerlisten dem Wahlleiter.
- (3) ¹Der Wahlausschuss prüft für jeden Wahlkreis getrennt, ob die eingegangenen Stimmbriefe mit der Wählerliste übereinstimmen. ²Anschließend werden den äußeren Briefumschlägen die Wahlumschläge nach Wahlkreisen entnommen und in Wahlurnen gelegt. Sind die Wahlumschläge wahlberechtigter Kammermitglieder sämtlich in die Urnen eingelegt, schließt der Wahlleiter die Wahlhandlung ab.
- (4) ¹Wenn über die Person des Stimmbriefabsenders oder über die Gültigkeit des Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über dessen Gültigkeit. ²Unverschlossene Stimmbriefe sind ungültig.

§ 16

Zählung und Prüfung der Stimmzettel

- (1) ¹Unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlumschläge der Urne eines Wahlbezirks entnommen und geöffnet. ²Die Urne eines anderen Wahlbezirks darf erst geöffnet werden, wenn die Zählung und Prüfung der Stimmzettel eines Wahlbezirks abgeschlossen ist. ³In welcher Reihenfolge die vier Urnen geöffnet werden, bestimmt der Wahlausschuss.
- (2) Die Anzahl der abgegebenen Stimmen im Wahlkreis ist zu vermerken.
- (3) ¹Jeder Stimmzettel wird von einem Mitglied des Wahlausschusses auf seine Gültigkeit geprüft. ²Bei Zweifeln entscheidet der Wahlausschuss. ³Die Anzahl der ungültigen und der gültigen Stimmzettel ist zu vermerken.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel verwendet wurden,
2. wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 14 Abs. 2 Zusätze enthalten,
3. wenn ein Stimmzettel mehr Stimmen enthält, als Mitglieder zur Kammerversammlung in diesem Wahlkreis zu wählen sind,
4. wenn der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(5) ¹Danach werden die Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber ermittelt und zusammengezählt. ²Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintragung in eine Zählliste und eine Gegenliste.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zähllisten das Wahlergebnis für die Wahl der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung fest.

(2) ¹Die Wahlbewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenanzahl, die sie auf sich vereinigt haben, aufzulisten. ²Gewählt sind diejenigen Wahlbewerber, die die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Wahlniederschrift und Bekanntgabe

(1) ¹Über die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie ist vom Wahlleiter und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlleiter bekannt zu geben.

§ 19

Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten über ihre Wahl.

§ 20

Anfechtung der Wahl

(1) ¹Die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. ²Die Erklärung, mit der das Wahlergebnis angefochten wird, ist nur beachtlich, wenn sie mit Gründen versehen ist.

(2) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Wahl ist aufgrund der Anfechtung für ungültig zu erklären, soweit ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitungen, die Abstimmung oder die Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind.

(5) Die Ungültigkeit der Wahl ist in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(6) Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so ist dort binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeit der Wahl mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

§ 21

Nachrückendes Mitglied

¹Im Falle des Verlustes des Sitzes in der Kammerversammlung nach § 11 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz oder beim Tod eines Mitgliedes der Kammerversammlung für den jeweiligen Wahlkreis rückt als neues Mitglied in die Kammerversammlung der Wahlbewerber nach, der nach dem Wahlergebnis von den nicht gewählten Wahlbewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ²Das nachrückende Mitglied ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 22**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerlisten, Stimmzettel und die Wahlniederschrift) sind bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der Landesapothekerkammer aufzubewahren.

§ 23**Bekanntmachungen**

¹Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen im Informationsblatt der Landesapothekerkammer. ²Der Wahlleiter kann weitere Veröffentlichungen, z. B. in der Pharmazeutischen Zeitung, veranlassen.

§ 24**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 8. August 1991 außer Kraft.

Dresden, den 15. November 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 22. Dezember 1994 Aktenzeichen 56/8633-1-000/36/94 die vorstehende Wahlordnung genehmigt.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Dezember 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer